

■ ASYLBEWERBER*INNEN ALS NACHBARN? ARGLISTIGE TÄUSCHUNG!

In Traunstein wurde ein Haus verkauft. Die Verkäuferin, die selbst auf dem Grundstück nebenan wohnt, wünschte sich eine ruhige Nachbarschaft. Sie erklärte vor dem Verkauf, dass das Haus entweder für kleinere Wohnungen umgebaut oder an eine Familie mit Kindern vermietet werden sollte. Die spätere Käuferin gestaltete das Haus dann aber in eine Unterkunft für bis zu 30 Asylbewerber*innen um. Die Verkäuferin klagte und machte im Prozess geltend, dass Nachbar*innen sie für Unordnung vor der Unterkunft verantwortlich machen würden. Zudem hätte ihr eigenes benachbartes Haus, nun an Wert verloren. Sie fühlte sich von der Käuferin arglistig getäuscht. Das Landgericht Traunstein sah jedoch keinen Unterschied darin, ob Flüchtlinge oder deutsche Mieter*innen in das Haus einzögen und verneinte die Täuschung. Die nächsthöhere Instanz hingegen sah das anders. Das Oberlandesgericht (OLG) München hob das erstinstanzliche Urteil auf und ordnete die Rückabwicklung des Kaufvertrags an (Az. 3 U 2586/14).

Das OLG war der Ansicht, dass es für die Verkäuferin bei Vertragsschluss auf die zukünftigen Bewohner*innen ankam. Asylbewerber*innen sollten dies nicht sein. Das Gericht erläuterte



weiter, dass die Beklagte von Anfang an mit dem Landkreis Traunstein, welcher händeringend nach Unterkünften für Flüchtlinge suchte, in Kontakt gestanden habe. Es warf der Beklagten vor, die Verkäuferin aktiv über die geplante Nutzung getäuscht zu haben. Auch vorvertragliche Aufklärungspflichten habe sie verletzt, da sie nicht alle Umstände, die für die Willensbildung des anderen Teils von ausschlaggebender Bedeutung sind, offenbart habe. Das OLG erklärte, dass es nicht darauf ankomme, ob und inwieweit es tatsächlich zu Belästigungen von den neuen Bewohner*innen kommen würde und ob dadurch ein Wertverlust am eigenen Haus entstanden ist. Der BGH schloss sich am 25.11.2015 dieser Auffassung an. Das Urteil ist damit rechtskräftig.

Auch wenn das Gericht explizit offen ließ, ob Asylbewerber*innen im Nachbarhaus einen wertmindernden Faktor darstellen, verfestigt dieses Urteil eine Rechtsprechung, die es klagewütigen Anwohner*innen möglich macht, ihre Wohnviertel „sauber“ zu halten. Diese Rechtsprechung klärt dabei nicht die Frage, ob die rassistischen Vorstellungen der Verkäuferin auch unter normativen Gesichtspunkten beachtlich sind. So könnte – in Anlehnung an Fälle, in denen der*die potenzielle Arbeitgeber*in nach einer Schwangerschaft fragt – ein „Recht zur Lüge“ angenommen werden, wenn nur so rassistische Diskriminierung verhindert werden kann.

Michal Armbruster, Freiburg

■ SOZIALLEISTUNGEN FÜR EU-BÜRGER*INNEN

Das Bundessozialgericht (BSG) hat am 03.12.2015 entschieden, dass arbeitssuchende Unionsbürger_innen bei tatsächlicher Aufenthaltsverfestigung einen Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII haben (Az.: B 4 AS 59/13 R; B 4 AS 44/15 R; B 4 AS 43/15 R).

Den Entscheidungen war ein jahrelanger Streit über die Frage vorausgegangen, ob der Ausschluss von Leistungen der Grundsicherung für arbeitssuchende EU-Bürger_innen gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II europarechtskonform ist. Aus dem Zusammenspiel zwischen § 7 Abs. 1 S. 2 SGB II und § 2 FreizügG/EU ergibt sich für EU-Bürger_innen, dass sie uneingeschränkt Leistungen (ALG II/Hartz IV) nur dann erhalten, wenn sie zuvor über ein Jahr in Deutschland erwerbstätig gewesen sind. Neu eingereiste Unionsbürger_innen, die keinen Arbeitsplatz haben und deren Aufenthaltsrecht sich allein aus der Arbeitssuche ableitet, sind von den Leistungen ausgeschlossen. Nicht geregelt ist der Fall einer fehlenden Aufenthaltsberechtigung. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte im Urteil (C-67/14 - Alimanovic) vom 15.09.2015 den Leistungsausschluss für europarechtskonform erklärt. Das Gericht zog vor allem die Unionsbürgerrichtlinie 2004/38/EG heran und argumentierte, dass die Gewährung von Sozialleistungen an die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts anknüpfe und Leistungen für Arbeitssuchende ausgeschlossen werden dürfen. Das BSG ist dem EuGH in den Entscheidungen vom 3.12.2015 zwar gefolgt, hat einer rumänischen Familie ohne Aufenthaltsberechtigung aber einen Anspruch auf Sozialhilfe zugesprochen. Weil die betroffenen EU-Bürger_innen von Leistungen nach SGB II ausgeschlossen sind, greift für sie die Sozialhilfe nach SGB XII ein.

Dieselben Ausschlussgründe finden sich zwar auch im § 23 SGB XII, jedoch enthält § 23 Abs. 1 S. 3 SGB XII eine Ermessensvorschrift für Sozialhilfe im Einzelfall. Das Ermessen reduziere sich auf Null, wenn der Aufenthalt in Deutschland sich verfestigt habe, entschied das Gericht; dies sei ab sechs Monaten Aufenthalt der Fall. Dabei stützte sich das BSG insbesondere auf das vom Bundesver-



fassungsgericht entwickelte Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums. Den rassistischen Diskurs um „Sozialtourismus“ wird das Hochhalten von Grundrechten wohl nicht abwürgen können. Man darf gespannt sein, zu welchen Instrumenten die Bundesregierung als nächstes greifen wird, um die gesellschaftliche Exklusion von hilfsbedürftigen EU-Bürger_innen voranzutreiben.

Maria Seitz, Berlin

■ ANNEN V. GERMANY – FUCK YEAH, MEINUNGSFREIHEIT!

Gute Nachrichten: Wie es aussieht, müssen sich Hartz IV-Beziehende nicht mehr ständig zum Jobcenter quälen und erniedrigen lassen oder unpassende Jobangebote annehmen.

Eine Kürzung des Arbeitslosengeldes (ALG) II bei Pflichtverstößen des/der Empfänger_in ist nach Ansicht des Sozialgerichts (SG) Gotha verfassungswidrig, weil sie die Menschenwürde der Betroffenen antastet, sowie deren Leib und Leben gefährden kann.

Diese Frage will das SG nun vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) prüfen lassen, dass im Februar 2010 aus Art. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip ein Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums abgeleitet hatte. Mehr als fünf Jahre später erkannte das SG Gotha nun, dass dieses Grundrecht auch durch Kürzungen des Jobcenters bei Pflichtverstößen beeinträchtigt wird. Das Gericht hatte über den Fall einer Person zu befinden, die vom Jobcenter Erfurt ALG II bezog. Nachdem sie zwei Arbeitsangebote abgelehnt hatte, wurden ihr die Leistungen zweimal um jeweils 30 Prozent, insgesamt um 234,60 Euro pro Monat gekürzt.

Obwohl der monatlich vom Jobcenter gezahlte Regelsatz lediglich den Betrag darstellt, der laut BVerfG für die physische Existenz und für ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben unerlässlich ist, nannte der Paritätische Wohlfahrtsverband den Beschluss des SG Gotha „möglicherweise bahnbrechend“. Das SG selbst führt an, bundesweit das erste Gericht zu sein, das die Frage aufwerfe, ob die Sanktionsmöglichkeiten der Jobcenter mit dem Grundgesetz vereinbar seien.



Adrian Ergucuk / CC-Lizenz: by-sa

Nun befürchten viele Steuerzahlende in Deutschland, dass sich zehntausende Hartz IV-Beziehende jetzt überhaupt keine Mühe mehr geben werden, sich wieder in den arbeitenden Teil der Gesellschaft einzugliedern und sich statt dessen auf ihre Kosten in Florida ein schönes Leben machen.

Dass Menschen, die auf dem kapitalistischen Arbeitsmarkt keinen Anschluss finden, ständig mit dem Stigma leben müssen, als hinterlistige „Sozialschmarotzer“ zu gelten, und es ein Bedürfnis in Teilen der Gesellschaft gibt, diese Menschen dafür zu sanktionieren, wird sich durch den Beschluss des SG Gotha nicht ändern.

Außerdem erscheint es absurd, dass ein „menschenwürdiges“ Leben für 399 Euro Regelsatz im Monat möglich sein soll.

Dennoch würde eine Entscheidung des BVerfG, die Kürzungen durch das Jobcenter als verfassungswidrig erklärt, den Sachbearbeiter_innen die Möglichkeiten einschränken, Menschen zu erniedrigen und in lebensbedrohliche Armut zu versetzen.

Malte Stedtnitz, Freiburg

■ WIE HALTEN WIR ES HEUTE?

Das Oberste Verwaltungsgericht Niedersachsen hat am 21.09.2015 ein erstaunliches Urteil gefällt (Az.: 9 LB 20/14). Es hat einer jungen Frau aus Afghanistan die Flüchtlingseigenschaft mit der Begründung zuerkannt, dass ihr eine Rückkehr aufgrund ihres westlichen Lebensstils unzumutbar wäre. Im Urteil wird die westliche Prägung bemessen und wie gefährlich diese einer Frau bei der Heimkehr in eine nicht-westliche Land werden könnte. Subsumiert hat das Gericht unter den Begriff „soziale Gruppe“ gemäß § 3b I Nr. 4 Asylverfahrensgesetz. Demnach bilden westlich geprägte Frauen unter besonderen Umständen eine eigene soziale Gruppe, der Verfolgung, physische und psychische Gewalt durch nichtstaatliche Akteur_innen droht.



Buba / CC-Lizenz: by-sa

Um zu dieser Gruppe zugehören, muss die Identität der Frauen maßgeblich durch den westlichen Lebensstil geprägt sein, laut Senat muss dieser auf einer ernsthaften und nachhaltigen inneren Überzeugung beruhen. Aber was ist dieser sogenannte „westliche Lebensstil“ eigentlich? Das Gericht konnte die westliche Prägung der Klägerin feststellen, indem es ihre Lebensweise betrachtete und diese mit den Gewohnheiten von vielen jungen deutschen Frauen verglich. Zum Glück wusste das Gericht genau Bescheid über die Lebensart einer typischen jungen deutschen Frau. Die Klägerin hatte sich danach gut in die deutsche Gesellschaft integriert, trägt kein Kopftuch, kleidet sich wie eine junge deutsche Frau, treibt gerne Sport, geht ins Schwimmbad und ins Kino und erachtet es als selbstverständlich, dass der Mann auch mal aufs Kind aufpasst: Sie wurde erfolgreich westlich geprägt.

Des Weiteren müsste bei einer Rückkehr nach Afghanistan mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Verfolgung drohen. Dazu wird der Einzelfall bezüglich des regionalen, sozialen und familiären Hintergrundes betrachtet. Das Gericht erkennt hier überraschenderweise und entgegen der sonstigen Linie deutscher Gerichte sehr umfangreich eine generelle geschlechtsspezifische Verfolgung von Frauen an. Dazu trägt es Informationen von verschiedenen Organisationen zusammen. Welche Arten von Gewalt drohen, wie brutal diese sein können. Spätestens da stellt sich dann doch die Frage, warum überhaupt eine Frau, Kopftuch hin oder her, westliche Prägung ja oder nein, in eine derart brutale, zwangvolle Gesellschaft zurückgedrängt werden darf. Nur weil eine Frau kein kurzes Kleidchen trägt, ist ihr eine Abschiebung in eine unterdrückende, patriarchale Gesellschaft zuzumuten?

Es soll nicht negiert werden, dass Frauen, die vom dortigen Rollenbild explizit abweichen, konkreter Verfolgung ausgesetzt sind. Doch diese Argumentation unterscheidet wieder einmal in die Guten und die weniger Guten.

Vera Fischer, Freiburg